

PSVaG · 50963 Köln

Bahnstraße 6
50996 Köln
www.psvag.de
Telefon: 0221 93659 – 0
Telefax: 0221 93659 –

Durchwahl: 0221 93659 – 201

Köln, 30.11.2020

Presse-Mitteilung

Mitgliederversammlung des PSVaG

Der PSVaG darf nicht zur Sanierung von Unternehmen missbraucht werden

Am 30.11.2020 hat die ordentliche Mitgliederversammlung des Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSVaG) stattgefunden. Aufgrund der COVID-19-Pandemie musste sie in diesem Jahr als virtuelle Veranstaltung abgehalten werden.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Prof. Dr. Dieter Hundt und der Vorstand berichteten unter anderem über die dem PSVaG Sorge bereitenden, jüngst vermehrt auftretenden Versuche von Unternehmen, die Insolvenzversicherung durch den PSVaG zur Sanierung zu missbrauchen: Sie versuchen, das sogenannte Schutzschirmverfahren in Eigenverwaltung zu nutzen, um sich ohne Einschaltung eines Insolvenzverwalters von alten Verbindlichkeiten, insbesondere den Betriebsrentenverpflichtungen zu befreien. Damit dies nicht passieren kann, ist im Betriebsrentengesetz eigentlich eine sogenannte Besserungsklausel festgelegt. Sie besagt, dass bei einer Fortführung das Unternehmen nach der Insolvenz die Verpflichtungen aus der betrieblichen Altersversorgung im Rahmen seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten zurückübernehmen muss. Unter Ausnutzung von zweifelhaften Interpretationsspielräumen versuchen Berater, diese Rücknahme zu vermeiden, um für den Investor höhere Erträge erwirtschaften zu können. Damit würde die Last der bAV dauerhaft auf die Mitglieder des PSVaG übertragen. Dagegen muss sich der PSVaG im Sinne seiner Mitglieder mit allen gerichtlichen und politischen Mitteln wehren. In der Ge-

...

setzinitiative zum Sanierungsfortentwicklungsgesetz fordert der PSVaG dringend Verbesserungen, da sonst eine Sanierung auf Kosten des PSVaG und dessen Mitglieder droht.

Die Interessen der Mitglieder konnten bei der Insolvenzsicherung von Pensionskassenzusagen gewahrt werden

Der Vorstand berichtete anschließend über die Entwicklungen im PSVaG. Auch wenn das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie ein sprunghaftes Ansteigen von Insolvenzen bisher verhindert hat, sind die Auswirkungen der Pandemie für die Wirtschaft bereits deutlich zu spüren und haben sicher dazu beigetragen, dass der Beitragsatz von 3,1 % im Jahr 2019 **auf 4,2 % im Jahr 2020 angestiegen ist**. Er lag damit aber im unteren Bereich der zur Jahresmitte bekannt gegebenen Prognose.

Der Fokus der internen Arbeit im PSVaG lag auf der Begleitung und Umsetzung des Gesetzes zum Insolvenzschutz für bestimmte Pensionskassenzusagen, die mit der entsprechenden Änderung des BetrAVG am 24.06.2020 in Kraft getreten ist. Dabei achtete der PSVaG darauf, dass die bestehenden Mitglieder nicht über Gebühr belastet werden. Die Beitragspflicht der betroffenen Arbeitgeber beim PSVaG beginnt 2021. Abgesichert werden Insolvenzen, die ab 2022 eintreten.